

Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

E.1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle –auch zukünftige- Leistungen und Lieferungen, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer erbringt, insbesondere für Waren- bzw. Maschinenlieferungen, Montagen, Reparaturen, Ersatzteilverkäufe und sonstige Leistungen (nachfolgend: Vertragsgegenstände).

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, wie der Verkäufer ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferungen vorbehaltlos ausführt.

Die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers ist für den Umfang des gesamten Vertragsinhaltes maßgebend und bewirkt einen Vertragsabschluss auch dann, wenn sie insbesondere im Bezug auf die ausschließliche Geltung dieser Bedingungen für Lieferungen und Leistungen, nicht in jeder Hinsicht den Erklärungen des Käufers entspricht. Ist der Käufer mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung nicht einverstanden, so hat er dies dem Verkäufer kurzfristig, spätestens 7 Kalendertage nach Erhalt der Auftragsbestätigung des Verkäufers schriftlich anzuzeigen.

E.2. Angebot, Vertragsabschluss; Angebotsunterlagen

Die Darstellung der Produkte und Leistungen des Verkäufers in Prospekten, Katalogen, Broschüren, Referenzzeichnungen sowie die darin enthaltenen Angaben von Gewichten, Maßen und dergleichen sind nur annähernd maßgeblich. Der Vertragsschluss erfolgt mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem vom Verkäufer unterschriebenen Vertrag beim Käufer.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen und allen sonstigen Angebotsunterlagen behält sich der Verkäufer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn dem Verkäufer der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

An Programmen und dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum vom Verkäufer vorgesehenen Betrieb der Ware, für die die Programme geliefert werden, eingeräumt. Abgesehen von einer Sicherungskopie sind Vervielfältigungen nicht gestattet. Ohne Zustimmung des Verkäufers darf der Käufer diese nicht an Dritte aushändigen oder sonst wie weder direkt noch indirekt zugänglich machen.

E.3 Mitwirkungspflichten des Käufers

Genehmigungen und sonstige von Dritten angeordnete Prüfbescheinigungen oder Gutachten, die zur Errichtung und zum Betrieb des Vertragsgegenstandes notwendig sind, hat der Käufer auf seine Kosten rechtzeitig beizubringen.

Der Käufer trägt die Kosten für alle Maßnahmen und Materialien, die vom Verkäufer aufgrund einer Anordnung von Dritten zusätzlich zum Leistungsumfang der Auftragsbestätigung (des Vertrages) zu erbringen sind.

Der Käufer ist verpflichtet, unverzüglich und unentgeltlich sämtliche Informationen zu erteilen, die für den Verkäufer zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:

- a.) Zeichnungen mit genauen Abmessungen der zu bearbeitenden Werkstücke
- b.) Layout für die Aufstellung des Vertragsgegenstandes und die gewünschte Platzierung der Vertragsgegenstände
- c.) Betriebs- und Dienstvorschriften sowie Ausführungsanweisungen
- d.) Sicherheitsvorschriften und Standardbestimmungen

Die unter a.), c.) und d.) genannten Unterlagen müssen vor Vertragsschluss/Auftragsbestätigung vorliegen.

Zum Zweck der Montage, Inbetriebnahme und Abnahme des Vertragsgegenstandes, von Service- oder Reparaturleistungen hat der Käufer dem Verkäufer, sofern nicht anders vereinbart, auf seine Kosten u.a. folgendes zur Verfügung zu stellen:

- a.) Komplettes Maschinenfundament

- b.) Abdeckungen zwischen Maschine und Fundament einschließlich einbetonierter Teile, Geländer, Treppen, Gruben, Sicherheitseinrichtungen, etc.
- c.) Zusätzliche Unterstützung (Keile, Unterlegplatten, etc.) für die Aufstellung der Maschine; gemäß den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Unterlagen
- d.) Werkstückmitnehmer soweit erforderlich
- e.) Stahltanks für die Wasserfilteranlagen gemäß den vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Fertigungsunterlagen
- f.) Kran für die Installation und Werkstück- /Werkzeug-Handhabung, mit Eil- und Schleichgang
- g.) Saubere, trockene und ölfreie Druckluft, 4-6 bar, Pneurop/ ISO Klasse 4
- h.) Erstbefüllung der gelieferten Ausrüstung mit Schmierstoffen und Zusatzstoffen gemäß Spezifikation durch den Verkäufer (erfolgt nach Auftragserteilung)
- i.) Heizung, Beleuchtung, Elektroenergieversorgung, Wasser, einschließlich Anschluss für die Montagearbeiten sowie Druckluftversorgung; Vorgenannte Medienanschlüsse sind an den TOP's bereitzustellen
- j.) Geeignete Räume zur Lagerung des Vertragsgegenstandes und der Montagewerkzeuge, die ausreichend gegen Diebstahl und Beschädigung gesichert sind

Vom Käufer weiterhin zu erfüllen:

- a.) Beistellung von Schutzräumen, Schutztüren, Anschlagleisten, Sicherungseinrichtungen etc. gem. Engineering des Verkäufers
- b.) Basisschulung des Bedien- und Wartungspersonals vor Inbetriebnahme der Maschine bzw. Anlage gemäß Dokumentation des Verkäufers
- c.) Jährliche Nachschulung des Bedien- und Wartungspersonals, inklusive Nachweis der Schulung

E.4 Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart oder im Angebot angegeben, sind Zahlungen aus einem unwiderruflichen bestätigbaren Akkreditiv zu leisten, das zu Gunsten des Verkäufers kurzfristig durch eine vom Verkäufer akzeptierte Bank, spätestens aber 1 Monat nach Erhalt der Auftragsbestätigung zu eröffnen ist. Alle durch die Eröffnung und Aufrechterhaltung des Akkreditivs entstehenden Spesen und Kosten sind vom Käufer zu tragen.

Die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist erst dann erfüllt, wenn der Verkäufer über den Rechnungsbetrag uneingeschränkt verfügen kann.

Der Verkäufer kann seine Forderungen gegen Zahlungsansprüche aufrechnen, die der Käufer dem Verkäufer gegenüber hat.

Alle Steuern, Zölle, Abgaben etc. die außerhalb Österreichs anfallen, gehen zu Lasten des Käufers. Sollten Verkaufs-, Verbrauchs- oder ähnliche Steuern auf den Verkauf des Vertragsgegenstandes erhoben werden, und sollte der Verkäufer für deren Zahlung verantwortlich gemacht werden, so ist der Verkäufer berechtigt, den Preis entsprechend zu erhöhen.

Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei nachweislicher bzw. bekannter/offensichtlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers nach Vertragsschluss ist der Verkäufer berechtigt, die obliegende Leistung zu verweigern, bis die Forderung ausgeglichen oder für eine noch fällige Forderung Sicherheit geleistet wurde.

E.5 Eigentumsvorbehalt, Gefahrenübergang

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum unwiderruflichen Eingang aller Zahlungen vor.

Sofern nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf den Käufer über, wenn der Vertragsgegenstand das Werk des Verkäufers verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z.B. Versandkosten, Anlieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme oder Training) übernommen hat.

E.6 Liefer-, Leistungs- und Ausführungsfristen

Alle Liefer-, Leistungs- und Ausführungstermine (im Folgenden Lieferfristen) bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Die im Angebot angegebene Lieferzeit kann sich bis zum Tag der Bestellung entsprechend der aktuellen Auslastung des Verkäufers ändern.

Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten nachstehenden Zeitpunkt:

- a.) Datum des Vertragsschlusses nach E.2,
- b.) Datum, an dem der Verkäufer die unter E.3 a.), c.), und d.) genannten Unterlagen erhält,
- c.) Datum, an dem der Verkäufer eine vertraglich vereinbarte Anzahlung erhält

Die Einhaltung der Lieferfrist ist ferner abhängig von der Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie der Durchführung der Mitwirkungs- und Vorleistungshandlungen des Käufers und der Erteilung von ggf. erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen.

Verzögert sich die Lieferung durch eine Handlung oder Unterlassung des Käufers, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferzeit gewährt. Dies gilt auch dann, wenn die Ursache der Verzögerung nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Lieferfrist eintritt.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf andere unvorhersehbare, unverschuldete Ereignisse, wie beispielsweise Arbeitskampf, Material- oder Energiemangel oder höhere Gewalt, zurückzuführen, so wird die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert.

Ist eine verbindliche Lieferfrist vorgesehen, liefert der Verkäufer aber nicht innerhalb der vereinbarten (oder gemäß dieser Ziffer verlängerten) Frist, so kann der Käufer nach einer Karenzzeit von 4 Wochen Entschädigung von höchstens 0,3 % des Nettowertes des in Verzug befindlichen Vertragsgegenstandes für jede volle Woche des Verzuges, keinesfalls aber mehr als 3 % des Nettowertes des in Verzug befindlichen Vertragsgegenstandes insgesamt beanspruchen; dies gilt jedoch nicht, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass er keinen Schaden erlitten hat.

Über die Geltendmachung der hier genannten Entschädigung hinaus, ist eine weitere Schadensersatzpflicht des Verkäufers wegen Lieferverzögerung, vorbehaltlich der Bestimmungen aus E.9 Ziffer 3, ausgeschlossen.

E.7 Prüfung, Abnahme, Genauigkeiten und Leistungsdaten

Der Verkäufer behält sich technische Änderungen, die den Vertragszweck nicht beeinträchtigen, vor.

Probelauf und Inbetriebnahme werden unter Aufsicht eines vom Verkäufer benannten Richtmeisters durchgeführt. Die endgültige Abnahme erfolgt unmittelbar nach Montage und Inbetriebnahme am vereinbarten Aufstellungsort.

Sofern für die Abnahme keine Bestimmungen der technischen Einzelheiten mit dem Käufer vereinbart wurden, so sind die im Angebot genannten Genauigkeitswerte und Leistungsdaten maßgeblich.

Vertraglich vereinbarte Genauigkeitswerte sowie Leistungsdaten werden für den Verkäufer nur bei Beachtung der nachstehenden Bedingungen verbindlich:

- Aufstellung, Inbetriebnahme und Testlauf erfolgen unter Aufsicht des Verkäufers und Beachtung aller Informationen.
- Geeignetes Maschinenfundament wird käuferseitig vorbereitet. Die Trockenzeit des Fundaments beträgt min. 28 Tage. Das Vergießen muss mit einem nicht schrumpfenden, nicht metallischen, schnell trocknenden Material erfolgen.
- Die Maschineninstallation beginnt direkt nach Ankunft der Maschine vor Ort bzw. die Lagerung wird in einem trockenen, staubfreien Raum bei Temperaturen zwischen + 5 und + 40 Grad Celsius vorgenommen.
- Die Maschineninstallation erfolgt in sauberer, trockener, staubfreier und geschlossener Umgebung bei konstanten Temperaturen zwischen + 15 und + 30 Grad Celsius
- Während der Maschinenaufstellung und –abnahme dürfen Umgebungstemperaturschwankungen von +/- 1 Grad Celsius pro Stunde und +/- 6 Grad Celsius pro Tag nicht überschritten werden. Während der Abnahme muss die Umgebungstemperatur zwischen + 15 und + 30 Grad Celsius liegen. Zugluft, direktes Sonnenlicht und Heizstrahler sind in der Werkstatt nicht gestattet.
- Die Funktionalität der Ausrüstung ist, unabhängig von den zugesagten Leistungsdaten, nur in sauberer, trockener, staubfreier und geschlossener Umgebung bei konstanten Temperaturen zwischen + 5 und + 40 Grad Celsius gewährleistet.
- Die gesamte Werkstücktemperatur muss homogen und konstant sein (max. +/- 1 Grad Celsius Abweichung von der Umgebungstemperatur)
- Die Kühlflüssigkeitstemperatur muss homogen und konstant sein (max. +/- 2 Grad Celsius Abweichung von der Umgebungstemperatur)
- Optimale Werkzeuge müssen genutzt werden.
- Aufnahme der Werkstücke wie im Vertrag vorgesehen.

Es ist ausdrücklich vereinbart, dass die Maschine als abgenommen gilt, sobald sie für Produktionszwecke eingesetzt wird.

E.8 Gewährleistung

Die Gewährleistung endet 12 Monate nach Produktionsbeginn oder Abnahme, jedoch in jedem Fall nicht später als 18 Monate nach Versandbereitschaft der Maschine.

Der Verkäufer gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand frei von Material- und Fertigungsmängeln ist.

Zeigt der Käufer innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel an, der auf Konstruktions-, Bearbeitungs- oder Montagefehler zurückzuführen ist, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Mangel nach seiner Wahl in einem angemessenen Zeitraum kostenlos durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu beheben. Sollte der Verkäufer dazu nicht in der Lage sein, so ist der Käufer berechtigt, angemessene Minderung geltend zu machen. Kommt zwischen dem Käufer und dem Verkäufer eine Einigung über die Minderung nicht zustande, so kann der Käufer maximal Rückabwicklung des Vertrages verlangen.

Der Käufer übernimmt auf seine Kosten und Gefahr den Transport der mangelhaften Teile, der reparierten Teile oder Ersatzteile zwischen dem Aufstellungsort und dem Werk des Verkäufers.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf den vom Käufer bereitgestellten Materialien, Leistungen oder von ihm vorgeschriebenen Konstruktionen beruhen.

Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers gilt nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßem Gebrauch entstehen. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: mangelhafter Instandhaltung, Änderungen ohne schriftliche Zustimmungen des Verkäufers, mangelhaft ausgeführte Reparaturen durch den Käufer oder Dritte, normale Abnutzung, unsachgemäße Bedienung, etc.

Kosten für Serviceeinsätze während der Gewährleistung sind nicht in die Gewährleistungsverpflichtung des Verkäufers eingeschlossen.

Der Verkäufer übernimmt vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs keine weitergehende Haftung, als in diesem Artikel bestimmt ist.

E.9 Haftung

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer trotz möglicherweise entgegenstehender Bestimmungen in einem Vertrag nur im folgenden Umfang haftet:

1. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Pönalen/Vertragsstrafen
2. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungen des Verkäufers
3. Für Schäden die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, insbesondere aber nicht begrenzt auf, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, etc. oder sonstige Vermögensschaden haftet der Verkäufer – aus welchen Rechtsgründen auch immer und soweit nicht durch eine Versicherung des Verkäufers gedeckt - nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder seiner für die Durchführung des Vertrages verantwortlichen leitenden Angestellten; bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit; bei Mängeln, die ein Organ des Verkäufers oder einer seiner für die Durchführung des Vertrages verantwortlichen leitenden Angestellten arglistig verschwiegen hat oder soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
4. Der Vertragsgegenstand hat den vertraglich vereinbarten Spezifikationen zu entsprechen. Entspricht der Vertragsgegenstand nicht den vertraglichen Spezifikationen oder versäumt es der Verkäufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Nachbesserung, Nachlieferung oder auf seine Kosten seiner vertraglichen Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Nachfrist nachzukommen, verpflichtet. Kommt der Verkäufer auch innerhalb dieser Nachfrist bzw. der evtl. vereinbarten weiteren Nachfristen seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der Käufer berechtigt, angemessene Minderung geltend zu machen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Minderung nicht zustande, so kann der Käufer max. die Rückabwicklung des Vertrages verlangen. Die gegenseitig empfangenen Leistungen sind zurück zugewähren. Alle weiteren Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
5. Berufte sich der Käufer auf Nichterfüllung des Vertrages, ist er verpflichtet, alles zu tun, um den entstandenen Schaden zu mildern, vorausgesetzt, dass ihm dadurch keine unzumutbaren Kosten oder Nachteile entstehen. Andernfalls kann der Verkäufer auf Grund dieser Unterlassung Herabsetzung des Schadensersatzes verlangen.

E.10 Recht/Gerichtsstand

Es gilt Österreichisches Recht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages/Vertrages ist Wr. Neustadt, Österreich.

E.11 Allgemeine Bedingungen

Im Übrigen gelten, außerhalb Österreichs, sofern in den Bedingungen des Verkäufers nichts Gegenteiliges geregelt ist, „Die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen (Orgalime SE 01)“

E.12 CE-Standards (nur anwendbar im Geltungsbereich der EG-Maschinenrichtlinie)

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit der Maschine hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz der EG- Maschinenrichtlinie. Durch Anbringen des CE-Zeichens an der Maschine und durch Übergabe der EG- Konformitätserklärung wird dem Käufer gegenüber die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen aus der EG-Maschinenrichtlinie für den Arbeits- und Gesundheitsschutz dokumentiert.

E.13 Liefer- und Leistungsbegrenzung – CE- Standards

1. Vom Verkäufer zu erfüllen:

- Planung maschinenrelevanter Sicherheitseinrichtungen wie:
 - Schleifscheiben-Geschwindigkeitsüberwachung
 - Lichtschranke oder Sicherheitszaun zur Sicherung des Zuganges zur Walze
 - Überwachungsbaugruppen für Schutzzäune / Schutztüren / Anschlagleisten / etc. und deren Einbindung in die Steuerung
- Lieferung maschinenrelevanter Sicherheitseinrichtungen wie:
 - Schleifscheiben-Geschwindigkeitsüberwachung
 - Überwachungsbaugruppen für Schutzzäune / Schutztüren / Anschlagleisten / etc. und deren Einbindung in die Steuerung
- Gefahrenanalyse
- Restrisikobeschreibung
- Warnschilder
- CE- Kennzeichnung

b) Vom Käufer zu erfüllen:

- Beistellung von Schutzzäunen / Schutztüren / Anschlagleisten / etc. gemäß Engineering des Verkäufers
- Basisschulung des Bedien- und Wartungspersonals vor Inbetriebnahme der Maschine / Anlage gemäß Dokumentation des Verkäufers
- Jährliche Nachschulung des Bedien- und Wartungspersonals, inklusive Nachweis der Schulung

E. 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen für Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Regelung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.